

C. G. Müller
Berlin NW 7, den ~~7. Dezember~~ ^{3.} 1943.
Nr. ~~4/42.~~

2

An die Preußische Generalstaatskasse Berlin
Berlin C 2.

ab 7. 1. 43.
gf

Auszahlungsanordnung.

Neufestsetzung der Vergütung für den wissenschaftlichen Angestellten Dr. Wolfgang H a g e m a n n beim Deutschen Historischen Institut in Rom auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. Dezember 1942- W O. 1313/42- betr. zum Wehrdienst einberufene Beamte und Angestellte bei den Deutschen Wissenschaftlichen Institute im Ausland vom 1. Januar 1943 ab, wonach die Jnlandsbezüge nach der TO.A ohne Deutschumszulage bis zum Ablauf des Vertrages weiter gezahlt werden.

====

Die Vergütung des wissenschaftlichen Angestellten Dr. Wolfgang Hagemann wird hiermit vom Januar 1943 ab wie folgt festgesetzt:
Geburtsjahr und - Tag : 9. April 1911

Familienstand: ledig.
Vergütungsgruppe : III TO. A.
1.) Grundvergütung monatlich: 400,-- RM
2.) Wohnungsgeldzuschuß Ortsklasse S (Berlin) 72,-- "
3.) Örtlicher Sonderzuschlag 3 v. H. der Grundvergütung 12,-- "
Zusammen 484,-- RM
Hiervon ab infolge allgemeiner Kürzung 6 v. G. 29,04 RM
Bleiben : 454,96 RM

Dr. Hagemann befindet sich vom 26. Februar 1941 ab bei der Wehrmacht - Afrikakorps-. Nach Pr. Bes. Bl. 1939 Nr. 35 S. 260- Gesetz über die Besoldung, Verpflegung usw. vom 28. August 1939- ist von den Bezügen ein Ausgleichsbetrag abzusetzen. Dr. Hagemann ist Leutnant (Sonderführer) beim Afrikakorps und bezieht ~~vom 26. Februar 1941 ab~~ einen Wehrsold von 72,- RM monatlich.

Die monatliche Vergütung beträgt: 454,96 RM
hiervon der Wehrsold: 72,-- "
Bleiben: 382,96 RM
Hierzu Pflicht- und Überversicherungsbeitrag des Staates: 24,-- "
Zusammen: 406,96 RM

Nächste Steigerung am 1. April 1943

Die Preußische Generalstaatskasse Berlin wird hiermit angewiesen, an den wissenschaftlichen Angestellten Dr. Wolfgang Hagemann vom 1. Januar 1943 ab den obigen Betrag in Höhe von 406,96 RM.

in Buchstaben: Vierhundertundsechs Reichsmark 96 Rpf nach Abzug der Lohnsteuer mit Kriegszuschlag und des Pflicht- und Überversicherungsbeitrages auszusahlen.

Ver-